

Anlage 23 zur BV / 0978 / 2024

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 34 / 2024
Antragsteller: Kinder- und Jugendzirkus „Fantasia“ e. V.
Maßnahme: Zirkusprogramm von Kindern für Kinder incl. Tag der offenen Tür und Probelager 2024

Beschreibung der Maßnahme:

Der Kinder - und Jugendzirkus wird mit Kindern / Jugendlichen ein Programm anlässlich des 30jährigen Bestehens in der Karnevals-session erarbeiten. Es wird eine Mischung aus Circus und Karneval und ein daraus resultierender Rückblick auf 30 Jahre werden. Den aktiven Kindern werden in Übungs- und Trainingsformaten Nummern in Akrobatik, Artistik, Clownerei oder Zaubertechnik, um diese dann im zweiten Projektabschnitt den eigenen Familien und anderen Kindern & Familien, in öffentlichen Vorstellungen sowie beim Tag der offenen Tür am 07.12.2024, erlernte Fähigkeiten vorzuführen. Dieser Tag dient der Gewinnung neuer Mitglieder. Der Zirkus gibt als Wanderzirkus sowohl die Übungskurse als auch die Vorstellungen an unterschiedlichen Veranstaltungsorten im Landkreis. Die eingeübten Programme werden auch gern Veranstaltungszentren oder öffentlichen Einrichtungen angeboten und sollen auf den Jubiläumsveranstaltungen im Februar/März 2025 aufgeführt werden. Ein weiterer Punkt des Projektes ist das Probe- bzw. Trainingslager in Dessau, an dem insgesamt 22 Kinder und Jugendlichen teilnehmen.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 19.257,54 EUR
beantragte Fördersumme: 9.757,54 EUR

Kostengliederung:

Kauf von Ton- und Lichttechnik: 8.756,59 EUR
Jongliermaterial (Matte, Tanzstäbe, Gymnastikband, Pompons): 4.165,95 EUR
Kauf Schminke: 149,50 EUR
Gardeschuhe für außen (5 x á 121,00 EUR): 605,00 EUR
Kostüme (Stoffe, Einzelkostüme, Nähzubehör, Nähmaschine): 1.430,50 EUR
Reparaturmaterial: 300,00 EUR
Werbung/Druckkosten: 100,00 EUR
Trainingslager (Vollverpflegung für 36 Personen): 3.750,00 EUR
beantragt Gesamtkosten: 19.257,54 EUR

Kürzung der Kosten aus fachamtlicher Sicht unter Einhaltung Haushalt 2024 auf:

Ton- und Lichttechnik: 0,00 EUR
(Vollständige Kürzung – Förderung Technik erfolgte bereits 2021 und 2023 i. H. v. 11.461,03 €)
Kostüme: 871,50 EUR
(Kürzung der Position Nähmaschine, da bereits in 2021 sowie 2023 jeweils eine Nähmaschine gefördert wurde)
Trainingslager: 3.064,00 EUR
(Kürzung Verpflegung laut RL nur für Kinder / Jugendliche für 22 mitwirkenden Kinder)
anerkannte förderfähige Kosten: 9.255,95 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 15,58% = 1.442,08 EUR
Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 10,38% = 960,77 EUR
private Spenden / Sponsoren: 23,37% = 2.163,11 EUR
gekürzte Förderung Landkreis: 50,67% = 4.689,99 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 4.689,99 EUR
50,67% der anerkannten Kosten 9.255,95 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 29.09.2022 i. V. m. d. Nachtrag vom 01.03.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2024 beantragt und ab vollständiger Aktenlage mit Bescheid vom 01.03.2024, ab dem 01.03.2024, bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

§ 1 Abs. 3 – Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Sports, für und mit Kindern und Jugendlichen und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von sportlichen und künstlerischen Übungen und Leistungen in Form von Tanz, Akrobatik, Laienspiel u. v. m.

§ 1 Abs. 4 – Der Verein möchte Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihre Fähigkeiten und Kreativität jedes Mitgliedes auszuprobieren und zu fördern. Darüber hinaus werden Freizeitangebote für nicht Vereinsmitglieder geschaffen.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.